



Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre wegen Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen gem. § 51 Abs.1 Bundesmeldegesetz (BMG)

Name:
Vornamen:
Geburtsdatum:
Anschrift:

Hiermit beantrage ich die Einrichtung einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes, da durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen für mich oder eine andere Person entstehen kann.

Die Sperre richtet sich vor allem gegen:

Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder / Ehepartner:

Name	Vornamen	Geburtsdatum

Von den Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Aschaffenburg, _____
Ort, Datum

Unterschrift des Erklärenden

Unterschrift des Ehegatten



Hinweise zur Beantragung einer Auskunftssperre gem. § 51 Abs.1 BMG

Auszug aus § 51 Abs. 1 BMG – Auskunftssperren:

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.

Der Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre wird durch die Meldebehörde geprüft und nur im begründeten Einzelfall genehmigt. Geeignete Nachweise sind z.B.

Strafanzeigen bei der Polizei, Urteile, Atteste, Nachweise über bereits genehmigte Auskunftssperren bei Wegzugsgemeinden, Beschlüsse des Gerichts.

Die Auskunftssperre wirkt nicht gegenüber Behörden und anderen öffentlichen Stellen (Gerichte, Polizei, etc.), diese erhalten weiterhin Auskunft aus dem Melderegister über Sie. Hier müssen Sie unter Umständen selber Sorge dafür tragen, dass diese Behörden eine Sperre (Informationssperre) einrichten (Jugendamt, Gerichte etc.), bei laufenden Verfahren sollten Sie Anträge und Forderungen eventuell über einen Korrespondenzanwalt abwickeln.

Bei einem Zuzug nach Aschaffenburg oder einem Umzug **keinen** Nachsendeantrag bei der Post stellen!

Ihr neuer Telefonanschluß sollte **nicht** in Telefonbüchern oder Telefonauskünften eingetragen werden.

Bei der Nutzung digitaler Medien ist die Anschrift (auch die Stadt) geheim zu halten. (Facebook & Co.)

Bei Krankenkassen, Handy Providern, Kabelanbietern (Kabel Deutschland), Versicherungen etc. der Weitergabe Ihrer Daten widersprechen bzw. Sperren einrichten lassen.

Eventuell Wechsel von Kfz – Kennzeichen vornehmen.

Ggf. weitere Hilfe in Anspruch nehmen um sich zu schützen.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen 0800 0116 016 oder www.hilfetelefon.de

Frauenhaus Aschaffenburg 06021 / 244 55

Polizeiinspektion Aschaffenburg, Lorbeerweg 1, 63741 Aschaffenburg;

Tel. 06021 / 857 – 2310 Herr Knaup Beauftragter häusliche Gewalt

Tel: 06021 / 857 – 2311 Herr Zügner Beauftragter häusliche Gewalt